

GEMEINDE BIEL

TEILÄNDERUNG DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG

BURGUNDERWEG - NORD

GEMÄSS ART. 122 BauV

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

NEUFASSUNG DER ART. 4.2 / 4.4 / 4.7 / 4.10

TEILÄNDERUNG DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG "BURGUNDERWEG - NORD"
GENEHMIGT DURCH DIE KANTONALE BAUDIREKTION AM 10. MAI 1990

GENEHMIGUNGSVERMERKE

ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG VOM -

VORPRÜFUNG VOM -

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 21. 6. 1995 und 8. 7. 1995

IM AMTSANZEIGER VOM 22. + 29. 6. 1995 und 6. + 13. 7. 1995

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM 22. 6. 1995 BIS 31. 7. 1995

PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER AM 21. 6. 1995

EINGEREICHTE EINSPRACHEN 1 RECHTSVERWAHRUNGEN -

EINSPRACHEVERHANDLUNGEN 11. 9. 1995

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN - ERLEDIGTE EINSPRACHEN 1

RECHTSVERWAHRUNGEN -

BESCHLÜSSE

DURCH DEN GEMEINDERAT AM 20. 10. 1995

DURCH DEN STADTRAT AM

DURCH DIE GEMEINDEABSTIMMUNG VOM

ABSTIMMUNGSERGEBNIS JA NEIN

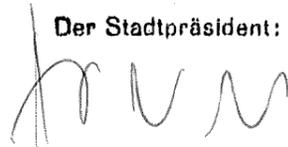
REFERENDUM

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:



**GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND
RAUMORDNUNG**

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
27. NOV. 1995
am:

TEILÄNDERUNG DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG

BURGUNDERWEG - NORD

GEMÄSS ART. 122 BauV

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN - NEUFASSUNG DER ART. 4.2 / 4.4 / 4.7 / 4.10

Art. 4.2 Sektor 2 Waldabstandsbereiche

Die heute bestehenden Magerwiesen sind zu erhalten. Der Unterhalt obliegt den Grundeigentümern. Die Nutzung zu Gartenzwecken, die Anpflanzung von Bäumen und Hecken sind untersagt. Einzelne, flächenmässig unbedeutende Sitzplätze sowie Hauszugänge sind gestattet. Alle weiteren Bauten und Anlagen jeglicher Art sind untersagt.

Art. 4.4 Sektor 4 Randbegrünung

Die Randbegrünung entlang von Fuss- und Fahrwegen hat mit einheimischen standortgerechten Pflanzen zu erfolgen. Notwendige Stützmauern sind als Trockenmauern zu erstellen. Im Bereich der Sektoren 1.1, 1.2 und 1.4 können Gartensitzplätze, Balkone und Aussentreppen in die Randbegrünung hineinragen. Vorbehalten bleibt der Art. 65 SBG. Im Bereich des Sektors 1.1 ist eine Zufahrt zur Parkieranlage gestattet.

Art. 4.7 Sektor 7 Gemeinschaftsplatzanlagen

Zentrale Gemeinschaftsplatzanlagen mit Kinderspielplatz, Gemeinschaftssitzplätzen und öffentliche Fusswegverbindung. Zweckdienliche An- und Nebenbauten sowie eine Zufahrt zur Parkieranlage im Bereich der Sektoren 1.2 und 1.3 sind gestattet.

Art. 4.10 Sektor 10 Private Vorgärten

Sie dienen der privaten Gartennutzung. Kleinbauten wie Pergolas, überdeckte Gartensitzplätze, Schwimmbassins sind zulässig. Im Bereich der Sektoren 1.4 und 1.5 ist eine Zufahrt zur Parkieranlage gestattet.